

Benutzungsordnung der Sperrgutannahmestelle der Stadt Emmerich am Rhein vom
14.12.2016

Die Benutzungsordnung gilt für die Sperrgutannahmestelle auf dem städtischen
Baubetriebshof der Stadt Emmerich am Rhein, Blackweg 40 in 46446 Emmerich am Rhein

Für die Anlieferung von Sperrgut am Baubetriebshof gelten nachfolgende Regelungen:

Bestimmungen der Sperrgutannahmestelle

- (1) Abfälle aus der kommunalen Entsorgung, soweit nicht über die Systemgefäße der Stadt erfasst, können in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei von den Emmericher Bürgerinnen und Bürgern abgegeben werden. Die haushaltsübliche Menge wird auf maximal 3 cbm über alle Sperrgutarten beschränkt. Sie müssen aus dem eigenen privaten Haushalt oder vom eigenen Grundstück innerhalb Emmerichs stammen. Mengen über 3 cbm oder nicht aus Emmerich werden nicht angenommen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abfälle

- Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten
- Sperrgut in haushaltsüblichen Mengen
Unter Sperrgut ist sperriger Hausrat, der üblicherweise bei einem Wohnungswechsel mitgenommen würde:
 - Polstermöbel
 - Möbel und Möbelteile aus Altholz
 - Möbel und Möbelteile aus Altmetall
 - Kältegeräte
 - sperrige Elektrogeräte
 - Spül- und Waschmaschinen
 - Elektroherde

Nicht zum Sperrgut gehören Bauschutt, Baustellenabfälle, wie z.B. Bauholz, Paneele, Dielen, Parkett, Wandvertäfelungen, Gebäudebestandteile, wie Türen, Fenster, Treppen, Zäune, sanitäre Einrichtungen, etc. Auch Kfz-Bestandteile und mit Kraftmotoren betriebene Geräte sowie größere Mengen an Geschirr gehören nicht zum Sperrgut.

Ebenso gehören Gegenstände, die der Größe nach über den 240 Liter Restmüll-Behälter oder über den zusätzlich zu erwerbenden Restmüllüberhangsack (70 Liter) Entsorgt werden können nicht zum Sperrgut.

Darüber hinaus werden
und

- Metallschrott
- Papier und Kartonagen

kostenfrei angenommen.

Annahme von Abfällen gegen eine Gebühr

- Sperriger Grün- und Gartenabfall, Ast- und Strauchwerk (soweit nicht über die Biotonne erfassbar) mit einem max. Durchmesser von 10 cm, keine Wurzeln, gegen eine Gebühr von 0,16 € pro Kilogramm (1 cbm 10,00 €)
- Grünabfall wie Laub und Heckenfeinschnitt, die auf Grund der Menge kurzfristig nicht über die Biotonne entsorgt werden können gegen eine Gebühr von 0,16 € pro Kilogramm (100 L. 4,00 €)
- Restabfälle können gegen eine Gebühr von 0,20 € pro Kilogramm (70 L. 6,00 €) entsorgt werden.

Hierunter fallen z.B.

- Außenjalousien und Außenrollos 1 m (10,00 Euro)
- Bauholz, Pressspanplatten für 1 cbm (10,00 Euro)
- Bodenbeläge wie Holzdielen, Laminat, PVC-Böden, Teppichfliesen, Teppichreste über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Dachpappe über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Dachrinnen (PVC) lfd. Meter (1,00 Euro)
- Dämmstoffe über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Duschwände pro Wand (5,00 Euro)
- Fassadenverkleidung, Holz für 1 cbm (10,00 Euro)
- Fensterrahmen ohne Glas über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Fensterglas über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)
- Fußleisten über den Volumenmaßstab 70 Liter für (6,00 Euro)

- Gartenzäune bis 1 Meter Höhe	lfd. Meter	(3,00 Euro)
- Haustüren	pro Stück	(6,00 Euro)
- Hausrat, Kleinteile wie Geschirr, Besteck, Vasen usw.	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Holzvertäfelung	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- PVC-Rohre	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Sichtschutzwände	lfd. Meter	(5,00 Euro)
- Spiegel	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Tapetenreste	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Türrahmen	pro Stück	(5,00 Euro)
- Wellplastik	über den Volumenmaßstab 70 Liter für	(6,00 Euro)
- Zimmertüren	pro Stück	(5,00 Euro)

Bei Ausfall der Waage gelten die in Klammern aufgeführten Gebührensätze.

Schadstoffe (nur über das Schadstoffmobil an den festgelegten Tagen, siehe Abfuhrkalender)

- (2) Die Anlieferer haben zuerst beim Aufsichtspersonal zu melden und die vollständig ausgefüllte Anlieferkarte mit den Angaben des Anliefernden (Annahme, Anlieferadresse, Telefonnummer), Angaben des Abfallerzeugers, Art der angelieferten Abfälle und deren Menge sowie das Kfz-Kennzeichen des anliefernden Kfz dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Die Anlieferkartenvordrucke erhält man bei der Abfallberatung der Stadt, an der Information der Stadtverwaltung oder an der Sperrgut-anlieferstelle.
- (3) Eine kostenfreie Annahme ist nur dann gewährleistet, wenn der Anlieferer sich Gegenüber dem Bedienungspersonal entsprechend Punkt 2 ausweist. In Zweifelsfällen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Annahme zu verweigern. Ferner ist das Aufsichtspersonal befugt, die angelieferten Abfälle auf kostenfreie Annahmehemöglichkeit und ordnungsgemäße Trennung zu prüfen. Die jeweils angelieferten Mengen und Gegenstände sind entsprechend der Anweisungen des Aufsichtspersonals in die hierfür bereit gestellten und gekennzeichneten Container einzubringen.
- (4) Bei einer gebührenpflichtigen Anlieferung wird das Fahrzeug ggf. mit Anhänger im beladenen Zustand gewogen. Nach der Entladung, die entsprechend den Anweisungen

des Aufsichtspersonals in die hierfür bereitgestellten und gekennzeichneten Container zu erfolgen hat, erfolgt eine erneute Wägung von Fahrzeug und ggf. Anhänger. Es wird ein Wiegebeleg erstellt. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des hierbei festgestellten Taragewichtes nach o.g. Gebührensätzen.

- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Konfliktfall ist das Bedienungspersonal berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und den Anlieferer vom Gelände des städtischen Baubetriebshofes zu verweisen.
- (6) Über die Bedingungen dieser Benutzungsordnung hinaus gilt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 14.12.2016

Peter Hinze
Bürgermeister
Herrn
Bürgermeister

im Hause

Mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Benutzungordnung der Sperrgutannahmestelle vom 14.12.2016 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.1999 mit dem Ratsbeschluss vom 13.12.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S.741) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 12.12.2012